

**Satzung**  
**über die Verringerung der Anzahl der Vertreter/innen**  
**im Rat der Stadt Greven**  
**für die zukünftigen Kommunalwahlen**  
**vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung über die Verringerung der Anzahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Greven für die zukünftigen Kommunalwahlen beschlossen:

**§ 1**

Die Zahl der gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Stadt Greven zu wählenden Vertreter/innen wird um 6, davon 3 in Wahlbezirken, verringert.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, den 21.12.2017

**Peter Vennemeyer**  
**Bürgermeister**